



Killinger Services

Gebäudedienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Trinkwasseranalyse Orientierend und weitergehend
(AGB-TWA-O)

<p>1. Leistungsumfang</p> <p>1.1. Leistungsumfang: Killinger Services nimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Trinkwasserproben aus den vorgegebenen/bestimmten Probenahmestellen der Trinkwasserinstallation. Die Probenahme umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Festlegung des Termins, Information der Bewohner▪ Probenahme durch zertifizierten Mitarbeiter▪ Protokollierung der Probenahmen (u. a. Messung der Wassertemperatur)▪ Frist- und fachgerechte Logistik▪ Analyse auf Legionella spec. Durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor gemäß der gesetzlichen Vorschriften <p>Killinger Services übersendet den Laborbefund gemäß der gesetzlichen Vorgaben an den Auftraggeber und bei gesonderter Beauftragung bzw. bei Befund an das zuständige Gesundheitsamt. Killinger Services übernimmt die Archivierung der Laborbefunde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen (10 Jahre).</p> <p>1.2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber liefert nach der Auftragserteilung alle anlagentechnischen Informationen der Trinkwasserinstallation (sofern vorhanden), die für die Abwicklung des Probenahme erforderlichen sind. Die Angabe der Informationen erfolgt auf Basis der von Killinger Services zu Verfügung gestellten Unterlagen im Anschluss an die Auftragserteilung. Grundlage dieser Informationen sind die TrinkwV sowie die zugehörigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik in der aktuellen Fassung. Der Auftraggeber benennt die entsprechenden Probenahmestellen für die Untersuchung, sowohl für die orientierende als auch für weitergehende Nachuntersuchungen, bei Beauftragung. Sonst werden diese durch Killinger Services festgelegt. Die Menge der benötigten Probenahmestellen ist abhängig von der Anzahl der Warmwasserstränge. Die genaue Festlegung erfolgt nach Begehung der Liegenschaft durch einen vom Auftraggeber beauftragten, anlagekundigen Fachmann, wenn dieses nicht erfolgt durch Killinger Services, z. B. bei Installation der Probenahmehähne, insbesondere bei Nachuntersuchungen bei Befall. Der Auftraggeber stellt zu dem durch Killinger Services benannten Probenahmetermin sicher, dass alle Probenahmestellen zugänglich und in technischen Zustand sind, der eine Probenahme gewährleistet. Hierzu gehören im Besonderen spezielle Probenahmearmaturen am Warmwasserbereiter, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Kann die Probenahme ohne Verschulden der Killinger Services nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden, ist Killinger Services berechtigt, die Teilleistung in Rechnung zu stellen. Eine Neuterminierung wird zusätzlich berechnet.</p> <p>1.3. Killinger Services ist zu einseitigen Preisanpassung berechtigt. Eine Preisanpassung darf dabei nur auf nachträglichen Veränderungen (Senkungen und/oder Steigerungen) der preisbildenden Faktoren der Trinkwasseranalyse (Analysekosten, Lohnkosten, Material-/Werkzeugkosten, Fahrtkosten und/oder unvorhersehbare Kostensteigerungen/-senkungen aufgrund von Änderungen aus Gesetzen und Normen) beruhen. Die Gewichtung des jeweiligen Preisfaktors ist dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Preisanpassung mehr als 5% des zuletzt gültigen Gesamtpreises beträgt, steht dem Auftraggeber ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu, welches innerhalb von vier Wochen seit Mitteilung der Preisanpassung schriftlich auszuüben ist. Kündigt der Auftraggeber form- und fristgerecht, wird die jeweilige Preisanpassung für die gekündigte Vertragsbeziehung nicht zugrunde gelegt.</p> <p>1.4. Für ihre Leistung berechnet Killinger Services vorbehaltlich Ziffer 1.3 Entgelte auf Basis der mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich in der Liegenschaft vorhandenen oder festgelegten Probenahmestellen sowie die beauftragte Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.</p> <p>2. Eigentumsrechte und Lagerung von Proben</p> <p>2.1. Die Proben gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über, soweit dies notwendig ist, um den Auftrag auszuführen. Der Auftragnehmer ist daher nicht verpflichtet, die Proben über die vereinbarte Leistung hinaus zu lagern oder zu kühlen.</p> <p>2.2. Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der Analysearbeiten verpflichtet und berechtigt, die Proben zu entsorgen.</p> <p>3. Vertragsdauer und Kündigung</p> <p>Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von 2 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich gekündigt wird. Nach Befund ist Killinger-Services berechtigt die folgenden weitergehenden Untersuchungen (aktuell 2 Stück im 3 monatigen Abstand, und dann ein Jahr danach) durchzuführen.</p>	<p>4. Haftung</p> <p>4.1. Killinger Services überprüft die Einrichtung zu Warmwasserbereitung nicht, haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Abnahmestellen.</p> <p>4.2. Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Killinger Services oder ihrem Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorherschaubaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.</p> <p>4.3. Killinger Services haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von Killinger Services liegen (nicht z. B. für nicht vorhandene Probenahmeventile). Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ist das Abschrauben vorhandener Perlatoren (Stahlregler) erforderlich. Für in diesem Zusammenhang eintretende Schäden haftet Killinger Services nur für den Fall einer seitens Killinger Services zu vertretenden Pflichtverletzung.</p> <p>4.4. Etwaige Ansprüche gegen Killinger Services verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in §309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.</p> <p>5. Zahlungsbedingungen</p> <p>5.1. Alle Rechnungen von Killinger Services sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Spätestens 14 Tage nach rechnungserhalt. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.</p> <p>5.2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>5.3. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.</p> <p>6. Datenschutz und Aufbewahrung</p> <p>6.1. Killinger Services ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.</p> <p>6.2. Killinger Services ist längstens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Probenahme zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Laborbefunde verpflichtet</p> <p>7. Sonstiges</p> <p>7.1. Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn Killinger Services diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, diese AGB oder sonstige Vertragsvereinbarungen sehen eine andere Form vor.</p> <p>7.2. Killinger Services ist berechtigt diese AGB mit Ausnahme der Bereiche „Leistungsumfang und Preise“ (Ziffer 1) und „Vertragsdauer und Kündigung“ (Ziffer 3) mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird Killinger Services dem Auftraggeber per E-Mail oder schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Auftraggeber seitens Killinger Services ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Auftraggeber dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht.</p> <p>7.3. Alle Mitteilungen sind in Schriftform an Killinger Services Gebäudedienstleistungen, Falkenweg 12 in 71120 Grafenau, zu richten. Es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsvereinbarungen sehen eine andere Form vor. Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für Killinger Services berechtigt.</p> <p>7.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt er im Übrigen fort. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes.</p> <p>7.5. Erfüllungsort ist Grafenau. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland hat</p>
---	--

Böblingen, im Mai 2020